

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für die „Naturbegräbnisstätte Heistert“
vom 16. Oktober 2023

Der Ortsgemeinderat Weiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung der „Naturbegräbnisstätte Heistert“ werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird.
 - b) Wer die Gebührenschuld der Ortsgemeinde Weiler gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner, Gebührenschuldner sind die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben und der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 - b) Bei den Benutzungsgebühren mit der Verleihung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Für folgende Verwaltungsleistungen werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

- a) Neuausstellung verloren gegangener Nutzungsurkunden. 25,00 €
- b) Bearbeitungsgebühr eines Baumtausches von bereits
ausgewählten Bäumen. 50,00 €

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weiler, den 16. Oktober 2023
gez. Otto Schneiders
Ortsbürgermeister

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung:

Benutzungsgebühren:

1. Für die Einräumung von Rechten an Grabstätten in der „Naturbegräbnisstätte Heistert“ werden folgende Gebühren erhoben:

1. **Urnenreihengrabstätte** (bis zu 8 Bestattungsplätze pro Baum)
1.000,00 €
 2. **Wunschbaumgrabstätten** (bis zu 8 Bestattungsplätze pro Baum)
1.100,00 €
Für Einzelpersonen, Partner/Partnerin, Familiengrabstätte.
Nutzungsrecht 50 Jahre.
 3. **Familienbaumgrabstätten** (bis zu 8 Bestattungsplätze pro Baum)
8.000,00 €
Nutzungsrecht 99 Jahre.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt oder in vorstehenden Gebühren nicht enthalten sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- (4) Bei vorzeitig, vor Ablauf der Ruhezeit auf das Nutzungsrecht verzichteten Ruhestätten wird die entrichtete Gebühr nicht erstattet.
- (5) Bei Ausfall eines Baumes mit einer reservierten Bestattungsstätte werden die gezahlten Gebühren des Nutzungsrechtes unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist anteilmäßig erstattet oder auf die Reservierung einer anderen Bestattungsstätte angerechnet.